

Immer wieder muss festgestellt werden, dass aus den Reihen des Stadtrates Anträge gestellt werden, die den sogenannten übertragenen Wirkungskreis betreffen. Für ehrenamtliche Stadträte ist nur sehr schwer zu erkennen, wann ein Antrag in diesen Zuständigkeitsbereich fällt. Im Regelfall erfährt man erst durch die Prüfung der Verwaltung, ob ein Antrag zulässig ist oder nicht. In manchen Fällen muss die Zulässigkeit sogar durch das Landesverwaltungsamt geprüft werden. Dieser Vorgang bindet unnötige Ressourcen und provoziert nicht selten Widersprüche des Hauptverwaltungsbeamten.

Daher frage ich:

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage entscheidet die Verwaltung, welche Anträge im übertragenen Wirkungskreis liegen und welche nicht?**
- 2. Wie hoch bewertet die Verwaltung ihren eigenen Aufwand bei der Prüfung solcher Anträge?**
- 3. Erachtet es die Verwaltung als sinnvoll, für die Ratsmitglieder einen Leitfaden zum übertragenen Wirkungskreis zu erstellen?**

gez. Christoph Bernstiel
Stadtrat